



Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Alter Weiher 2, 53332 Bornheim

An den  
Vorsitzenden des Ausschuss für Schule, Soziales  
und demografischen Wandel  
Herrn Wilfried Hanft  
- Rathaus -  
53332 Bornheim

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Stadtratsfraktion Bornheim**

**Manfred Quadt-Herte**  
Fraktionsvorsitzender  
**Arnd Kuhn**  
stellvertr. Fraktionsvorsitzender

Fraktionsgeschäftsstelle  
Servatiusweg 19-23; 3. OG, 53332  
Bornheim  
Tel.: (0 22 22)9956-328  
Mobil: 0151 20 74 61 04  
fraktion-buendnis90-  
diegruenen@rat.stadt-bornheim.de  
www.gruene-bornheim.de

Bornheim, 07.03.2016

Sehr geehrter Herr Hanft,

nehmen Sie bitte nachfolgenden Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN  
auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschuss für Schule, Soziales  
und demografischen Wandel am 12.04.2016.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Quadt-Herte

## **Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung durch eine flexiblere Gestaltung der „Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen ...“**

**Flexible Lösungen statt einengende Vorschriften ermöglichen!**

### **Antrag:**

1. Der Ausschuss für Schule, Soziales und demografischen Wandel der Stadt Bornheim fordert die Landesregierung Nordrhein-Westfalen auf, die Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) vom 16. Oktober 2013 insbesondere für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen dahin gehend zu ändern, dass Städte, deren Förderschulen 72 bis 144 Schülerinnen und Schüler besuchen, selbst entscheiden können, ob sie ihre Förderschule weiter betreiben wollen oder nicht.
2. Der Ausschuss für Schule, Soziales und demografischen Wandel der Stadt Bornheim beauftragt den Bürgermeister diese Forderung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, den schulpolitischen Sprechern aller Kreistags- und Landtagsfraktionen, allen Landtagsabgeordneten des Rhein-Sieg-Kreises und dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis bringen

### **Begründung:**

Die geltende Mindestgrößen-Verordnung entzieht den Eltern von Förderschülern mit dem Förderschwerpunkt Lernen die *im 9. Schulrechtsänderungsgesetz vorgegebene* Wahlmöglichkeit und führt dazu, dass eine von Eltern gewünschte wohnortnahe Beschulung an einer Förderschule nicht mehr gewährleistet wird.

In den 1980er/1990er Jahren wurden in NRW Schulen für Lernbehinderte (Sonderschulen) erst bei Unterschreitung einer Schülerzahl von 72 geschlossen. Eine Ausnahmeregelung erlaubte es den Schulträgern, eine Schule für Lernbehinderte mit einer Schülerzahl zwischen 72 und 144 Schülerinnen und Schülern fortzuführen.

Die zurzeit geltende „Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen ...“ muss die o.g. Praxis wieder möglich machen und so den Kommunen in NRW als Schulträger die Entscheidung überlassen, ob sie ihre Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen bis zu einer Schülerzahl von 72 Schülerinnen und Schülern fortführen wollen oder nicht.

Vorteile für die Kommunen, Eltern:

- die Autonomie der Kommunen als Schulträger würde mit dieser Möglichkeit gestärkt
- die ganz eigenen Bedingungen in der Schullandschaft der jeweiligen Kommune könnten Berücksichtigung finden
- der Inklusionsprozess behutsamer und harmonischer organisiert werden
- dem von der Landesregierung postulierten Elternwahlrecht würden konkrete, wohnortnahe Wahlmöglichkeiten geboten
- eröffnete den Kommunen die Möglichkeit, flexibel auf die Nachfrage nach Schulplätzen zu reagieren.